



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Weber

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

25.10.2022

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Weinstraße 22/24, Werbeanlagen; Beschluss

Anlagen:

Ansichten

Sachverhalt:

Beantragt wird die Anbringung von Werbeanlagen an der Anfang 2022 errichteten Werbeagentur in der Altstadt. Zur Abrundung des modernen Büros möchte der Antragsteller gerne seinen Firmennamen als Werbeanlage an der Fassade anbringen.

Die Werbeanlage besteht aus einzelnen, voraussichtlich dunklen Schriftzeichen mit einer Breite von insgesamt 190 cm und einer maximalen Höhe von 28,5 cm. Die Schriftzeichen werden hinterleuchtet. Es wird eine helligkeitsgesteuerte, weiße LED Beleuchtung verwendet, dessen Intensität sich dem Umgebungslicht angleicht, um dezent zu wirken.

Des Weiteren wird die Genehmigung der aufgeklebten Werbung auf den Schaufenstern beantragt (siehe Anlagen).

Das Gebäude liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan.

Im Altstadtbereich besteht jedoch die Werbesatzung-Altstadt und darüber hinaus gibt es eine Veränderungssperre, da aktuell der Bebauungsplan Nr. 94 „Historische Altstadt“ aufgestellt wird.

Die Werbesatzung hat genaue Vorgaben, der im vorliegenden Fall des Schriftzuges mit Einzelbuchstaben entsprochen wird.

Die zusätzliche Werbung auf den Fensterscheiben ist gemäß § 9 Abs. 5 der Werbesatzung nicht zulässig, da sie zu einer auf der Fassade angebrachten Werbeanlage angebracht werden soll, zulässig wäre jedoch nur anstelle einer solchen.

Da die Werbung insgesamt sehr zurückhaltend und angemessen wirkt, fügt sie sich gut in die Umgebung ein. Es könnte einer entsprechenden Befreiung zugestimmt werden.

Für das Bauvorhaben wird eine Ausnahme von der Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Historische Altstadt“ beantragt. Da überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Antrag auf Anbringen von Werbeanlagen samt Befreiung in Bezug auf die Häufung (Schriftzug an der Fassade plus Schaufensterbeklebung) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Da überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wird einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt.